



DStV-EU-Newsletter | Dezember 2018

IN DIESER AUSGABE

1. Editorial zur Whistleblower-Richtlinie
2. Aktuelles aus Politik und Gesetzgebung
3. Berufsrechtliche Projekte in Brüssel
4. Steuerrecht in Brüssel
5. Veranstaltungen in Brüssel
6. Überblick der DStV-Eingaben in Europa 2018
7. Warum?

EDITORIAL

Beim Hinweisgeberschutz das besondere Vertrauensverhältnis zu Berufsgeheimnisträgern schützen!

Prof. Dr. Axel Pestke, DStV-Hauptgeschäftsführer
Der Steuerberater, Heft 11, November 2018, Seite 312-360 (Seite I)

Wer hätte nicht Bewunderung für *Edward Snowden*, der auf das Phänomen weltweiter Datenspionage hingewiesen hat? Wer hätte nicht Sympathie für *Brigitte Heinish*, die auf Missstände in einem Altenpflegeheim hinwies oder mit *Margrit Herbst*, die über die Vertuschung der ersten BSE-Fälle informierte? Und wer hätte nicht Mitgefühl für den bayerischen Finanzbeamten *Wilhelm Schlötterer*, der in den 70er und 80er Jahren die Einflussnahme von Politikern auf Steuerangelegenheiten von Freunden und Prominenten publik machte, was ihm erhebliche berufliche Nachteile und Probleme einbrachte? Hinweisgeber verdienen den Schutz der Gesellschaft! Zu oft sind sie, die auch Whistleblower genannt werden, die Leidtragenden ihrer Zivilcourage.

Aber wo liegt die Grenze zum leichtfertigen Geheimnisverrat und zum Denunziantentum? Wo schlägt eine Regelung, die den Schutz der Whistleblower bezweckt um in eine Regelung, mit der andere Rechtsgüter, die von der Rechtsordnung ebenfalls geschützt werden, beschädigt werden?

Um diese Fragen geht es derzeit anlässlich der von der EU-Kommission vorgeschlagenen und im Europaparlament und Rat der EU behandelten sog. Whistleblower-Richtlinie (COM (2018) 218 final). Der Richtlinienentwurf räumt Whistleblowern einen sehr weiten Schutz ein. Nach Ansicht vieler geht dieser Schutz zu weit. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Betätigungsfelder freier Berufe. Denn auch sie fallen in den Anwendungsbereich der Regelung, so dass auch ihre Mitarbeiter den Schutz der Richtlinie genießen. Dieser Schutz besteht darin, dass die Whistleblower keine Sanktionen fürchten müssen, wenn sie Vorkommnisse öffentlich machen, von denen sie annehmen, dass sie gegen europäische Rechtsvorschriften verstoßen. Zwar wird an versteckter Stelle, im Erwägungsgrund 69 des Entwurfs, quasi als Randnotiz vermerkt, dass die Whistleblower-Richtlinie den Schutz gesetzlicher und sonstiger beruflicher Vorrechte nach nationalem Recht unberührt lassen soll, dies steht aber im Widerspruch zu dem geplanten Art. 15 Abs. 4 der Richtlinie, wonach Hinweisgeber nicht als Personen gelten, die eine vertragliche oder durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften geregelte Offenlegungsbeschränkung verletzt haben. Der Wortlaut der Richtlinie würde gemäß der Normenhierarchie den Erwägungsgrund *ad absurdum* führen.

Eine solche widersprüchliche Regelung kann nicht bestehen bleiben. Vielmehr ist es erforderlich, und dafür hat sich der Deutsche Steuerberaterverband schon im August d. J. eingesetzt, dass die Bereichsausnahme zugunsten der Berufsgeheimnisträger und ihrer Mitarbeiter in den Text der Richtlinie, quasi wasserfest, aufgenommen wird. Die EU fußt auf den Werten der Rechtsstaatlichkeit. Sie fordert gegenwärtig diese Rechtsstaatlichkeit auch gegenüber einzelnen Mitgliedsstaaten zu Recht ein. Dann aber darf es nicht sein, dass sie die Rechtsstaatlichkeit an anderer Stelle selbst umgeht und beschädigt.

Im Gegensatz zur Industrie und zur gewerblichen Wirtschaft insgesamt, denen keine besonderen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten auferlegt sind, gilt bei freien Berufen, dass sie zur Erfüllung übergeordneter, gemeinwohlorientierter Aufgaben besonderen Verschwiegenheitsregelungen unterliegen, die keine Privilegien der freien Berufe sind, sondern das Vertrauensverhältnis zwischen den Angehörigen dieser Berufe und ihren Mandanten sichern sollen – im Interesse des Rechtsstaats, im Interesse eines zentralen Wertes der Europäischen Union. Dieser Sichtweise des DStV sind erfreulicherweise nun auch Europaabgeordnete im Rahmen der Beratungen im Europaparlament gefolgt. Es bleibt zu hoffen, dass sie sich mit ihren Änderungsanträgen durchsetzen. Der Deutsche Steuerberaterverband wird sie dabei mit aller Kraft unterstützen. Geht es doch um zentrale europäische Werte, insbesondere den Schutz der Rechtsstaatlichkeit.

AKTUELLES AUS POLITIK UND GESETZGEBUNG

EU-Kommission greift nach der Vorbehaltsaufgabe der Steuerberater

Am 19.7.2018 hat die EU-Kommission mit einem Aufforderungsschreiben an die Bundesregierung mit Blick auf das Steuerberatungsgesetz ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Die EU-Kommission vertritt die Auffassung, dass die im Steuerberatungsgesetz geregelten Vorbehaltsaufgaben einen Verstoß gegen EU-Recht darstellen.

Die EU-Kommission kritisiert, dass das Steuerberatungsgesetz zu hohe Anforderungen für den Berufszugang formuliert, auf der anderen Seite aber zahlreiche Ausnahmen zu den sog. beschränkten Hilfeleistungen regelt. Für die EU-Kommission steht daher fest: die Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater in Deutschland können nicht derart komplex sein, als dass sie nur von Berufsangehörigen erledigt werden könnten. Durch die hohe Anzahl an Ausnahmen, seien die deutschen Regelungen insgesamt unschlüssig, unverhältnismäßig und verstießen gegen EU-Recht, so die EU-Kommission.

[DStV-Pressemitteilung vom 8.10.2018](#)

Abkehr vom Einstimmigkeitsprinzip

Derzeit erlässt der Rat der EU materielles Steuerrecht gemäß dem sog. besonderen Gesetzgebungsverfahren. Das besondere Gesetzgebungsverfahren basiert auf dem Einstimmigkeitsprinzip. Alle Mitgliedstaaten im Rat müssen dem Gesetzestext zustimmen. Zwar muss das Europäische Parlament angehört werden, es hat faktisch aber kein Mitspracherecht.

Pierre Moscovici, der zuständige Kommissar für Steuern hat hierzu am 18.9.2018 angekündigt, das EU-Gesetzgebungsverfahren modernisieren zu wollen. Es soll bis Anfang 2019 ein Vorschlag ausgearbeitet werden, wonach Steuerangelegenheiten zukünftig durch das ordentliche Gesetzgebungsverfahren verabschiedet werden können. Danach müssten nicht mehr alle Mitgliedstaaten in Steuersachen einer Meinung sein. Eine qualifizierte Mehrheit würde ausreichen, um die Gesetzgebungsmaschinerie ins Laufen zu bringen. Auch das Parlament würde mehr Mitspracherecht bekommen.

[DStV-Pressemitteilung vom 8.10.2018](#)

Fitness Check des EU-Gesetzesrahmens zur Unternehmensberichterstattung

Im August 2018 hat die EU-Kommission eine umfassende Eignungsprüfung des EU-Vorschriftenrahmens im Bereich der Unternehmensberichterstattung durchgeführt (sog. Fitness-Check). Mit der Eignungsprüfung soll beurteilt werden, ob der EU-Vorschriftenrahmen im Bereich der Unternehmensberichterstattung noch immer seinem Zweck genügt und neuen Anforderungen wie Nachhaltigkeit und Digitalisierung gerecht wird.

[Den DStV-Beitrag finden Sie hier.](#)

DStV im Austausch mit der EU-Kommission zu den länderspezifischen Reformempfehlungen 2018

Am 7.3.2018 hat die EU-Kommission die Länderberichte im Rahmen des aktuellen Europäischen Semesters veröffentlicht. Wie bereits in den Vorjahren werden im Länderbericht Deutschland auch die unternehmensnahen Dienstleistungen thematisiert. In ihrer Analyse bleibt die EU-Kommission gewohnt regulierungskritisch.

In ihrem Länderbericht für Deutschland kommt die EU-Kommission zu dem Schluss, dass es bei der Stimulierung des Wettbewerbs hinsichtlich der regulierten Berufe im Allgemeinen sowie den freiberuflichen Unternehmensdienstleistungen im Besonderen lediglich begrenzte Fortschritte gegeben habe. Es mangle aber an einer umfassenden Strategie zur Modernisierung dieses Sektors. Der durch berufsregulierende Maßnahmen beschränkte Zugang zum deutschen Markt sei für Dienstleister aus dem EU-Ausland nach wie vor „extensiv“. Die EU-Kommission spricht sich daher explizit für weniger Regulierungen aus. Nur so könne der Wettbewerb gesteigert und die Produktivität, nicht zuletzt in dienstleistungsintensiven Industriebereichen, erhöht werden.

[Lesen Sie hierzu mehr.](#)

EU befasst sich mit Künstlicher Intelligenz (KI)

Die Digitalisierung bestimmt die heutige und viel stärker noch die künftige Arbeit der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Digitale Prozesse vermitteln Sicherheit und verbessern die Verifizierbarkeit der Arbeitsergebnisse für alle Beteiligten. Durch die Automatisierung einzelner Prozesse werden in den Kanzleien neue Ressourcen frei, um Innovationen und kreative Lösungen zum Nutzen der Mandanten zu entwickeln. Die Digitalisierung wird aber auch das Tätigkeitsfeld und die Berufsausübung des Steuerberaters und des Wirtschaftsprüfers, so wie wir sie heute kennen, nachhaltig verändern.

Um die „Digitale Revolution“ nicht unkontrolliert über den Arbeitsmarkt fegen zu lassen, hat die EU-Kommission einen Fahrplan entworfen, durch den die Entwicklung von KI und automatisierten Prozessen in kontrollierte Bahnen gelenkt werden soll.

[Lesen Sie hierzu mehr.](#)

ETAF entwickelt sich positiv

Am 20.11.2018 fanden sich in Brüssel Mitglieder der European Tax Adviser Federation (ETAF) für die letzte Board-Sitzung im Jahr 2018 zusammen. Unter der Leitung von ETAF-Präsident *Philippe Arraou*, Frankreich, diskutierten Vertreter aller Mitgliedsorganisationen, darunter auch die 2018 neu hinzugekommenen Mitglieder aus Ungarn und Rumänien, das zurückliegende Jahr und die positive Entwicklung der Interessenvertretung der regulierten steuerberatenden Berufe unter dem Dach der ETAF.

Besonders positive Erwähnung fand dabei die erheblich gesteigerte Sichtbarkeit der ETAF in Brüssel. Dies sei vor allem auch auf eine sehr intensive Interessenvertretung gegenüber europäischen Amtsträgern und die im Jahr 2018 veranstalteten erfolgreichen Konferenzen zu aktuellen steuer- und berufsrechtlichen Themen zurückzuführen.

Im Board wurde darüber hinaus über aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht sowie im Berufsrecht aus europäischer und nationaler Perspektive gesprochen, außerdem über Möglichkeiten, wie sich die ETAF bezüglich der anstehenden Wahl des Europaparlaments Ende Mai 2019 positionieren kann. Für den DStV nahmen *StB/WP Prof. Dr. Hans-Michael Korth*, *RA/FAStR Prof. Dr. Axel Pestke* und *Dr. Jan Trommer* an der Sitzung teil.

EU-Kommission macht Stimmung

Kurz vor Jahresende und kurz vor Weihnachten macht die EU-Kommission nochmals Stimmung. Dabei geht es nicht um eine besinnliche Weihnachtsstimmung, sondern um die aus Sicht der EU-Kommission wenig erfreuliche Entwicklung des Dienstleistungsbinnenmarktes in den vergangenen Jahren. Die Schuld an dem nach ihrer Auffassung stockenden Reformprozess sieht die EU-Kommission vornehmlich bei den Mitgliedstaaten der EU.

[Lesen Sie hierzu mehr.](#)

DStV im Europaparlament

Am 21.11.2018 trafen DStV-Vizepräsident *StB Torsten Lüth* und DStV-Europareferent *Dr. Jan Trommer* zu einem intensiven Meinungsaustausch mit dem Mitglied des Europäischen Parlaments, Herr Werner Kuhn (CDU/EVP-Fraktion) in den Räumen des Europaparlaments zusammen. Bei dem sehr freundlichen Gespräch wurde MdEP Kuhn von seinem Büroleiter in Brüssel, Herrn Hauke Hoffmann, begleitet.

[Lesen Sie hierzu mehr.](#)

BERUFSRECHTLICHE PROJEKTE IN BRÜSSEL

Entscheidung zum Notifizierungsverfahren vertagt!

Obwohl sich zu Beginn des Jahres der Rat und das Europaparlament in ihren generellen Ausrichtungen zu den wesentlichen Aspekten des Richtlinienentwurfs, u.a. über die Einführung des Beschlussrechts, einig zu sein schienen, kam in den letzten Monaten nochmals Bewegung in die Trilogverhandlungen. Auslöser dafür war vor allem ein durch die Bundesregierung erfragtes Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates. Mit der Anfrage wollte die Bundesregierung abschließend geklärt haben, ob das im Richtlinienentwurf vorgesehene Beschlussrecht für die EU-Kommission mit dem Primärrecht und der Kompetenzordnung der EU vereinbar sei.

In seiner Klarstellung stellte der Juristische Dienst dann unmissverständlich fest, dass der EuGH die einzige Instanz der Union sei, welche die Befugnis habe, über die Vereinbarkeit von nationalem Recht mit Europarecht zu entscheiden. Das im Richtlinienentwurf enthaltene Beschlussrecht könne lediglich dazu dienen, rechtliche Bedenken der EU-Kommission gegen eine nationale Maßnahme zu erläutern, um so zukünftige Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden. Dennoch ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, welchen weiteren Verlauf die Angelegenheit nehmen wird und ob sich der DStV mit seiner Auffassung, dass es ein verbindliches Beschlussrecht der EU-Kommission nicht geben könne, durchsetzen wird.

[Lesen Sie hierzu mehr.](#)

Finger weg von der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht!

Nach der Anzeigepflicht ist vor der Hinweisgeber-Richtlinie (Whistleblower). In den letzten Jahren waren Hinweisgeber, sog. „Whistleblower“ prominent in den Medien vertreten. Die von ihnen publik gemachten Informationen haben jedoch nicht immer für gesellschaftliche Anerkennung gesorgt. Oftmals wurden Whistleblower auch zu Opfern von Repressalien und Vergeltungsmaßnahmen. Die EU-Kommission veröffentlichte nun am 23.4.2018 den Richtlinienentwurf zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (COM (2018)218 final).

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) begrüßt grundsätzlich das Vorgehen der EU-Kommission zum Hinweisgeberschutz. Gleichwohl hat der DStV v.a. aus rechtsstaatlicher und berufsrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken hinsichtlich der Wirkung einzelner Regelungsinhalte des Gesetzesvorschlags. Dabei geht es vor allem um die Regelungen zur Anwendbarkeit des Hinweisgeberschutzes, welche die Verschwiegenheitspflichten einzelner Berufsgruppen, u.a. von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern, faktisch aushebeln.

[Lesen Sie hierzu mehr.](#)

Politische Einigung zur Einführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung erzielt

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union konnten im Rahmen der dritten Trilogitzung am 20.3.2018 eine politische Einigung für einen Richtlinientext zur Einführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung bei berufsrechtlichen Regelungen erzielen. Dies berichtete der Berichterstatter des Parlaments, Dr. Andreas Schwab (CDU/EVP-Fraktion), dem federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) am 21.3.2018. Somit sind seit dem Beginn der Trilogverhandlungen Ende Januar 2018 bis zur Kompromissfindung nur knapp 2 Monate vergangen. Obwohl die Trilogverhandlungen zur Reform des Notifizierungsverfahrens gleichzeitig gestartet waren, konnte hier noch keine Einigung erzielt werden.

Der DStV hatte die Ausweitung des Kriterienkatalogs bis zum Schluss gegenüber Vertretern der EU-Kommission sowie gegenüber den Abgeordneten in Brüssel massiv kritisiert und als unverhältnismäßig zurückgewiesen. Jedoch waren die Möglichkeiten des DStV, im Rahmen der Trilogverhandlungen nochmals Einfluss zu nehmen, erheblich eingeschränkt, da der Abschlussbericht des Binnenmarktausschusses zur Verhältnismäßigkeitsprüfung dem ursprünglichen Kommissionsentwurf und der generellen Ausrichtung des Rates sehr nahe war.

[Lesen Sie hierzu mehr.](#)

DStV befürwortet EU-Vorschlag zur Einführung eines vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens

Am 22.11.2017 hat die EU-Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU veröffentlicht (COM(2016)723 final).

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen möchte die EU-Kommission primär Hindernisse für den freien Kapitalverkehr in der Union beseitigen. Diese ergeben sich nach Auffassung der EU-Kommission aus den divergierenden Restrukturierungs- und Insolvenzrahmen in den Mitgliedsstaaten, die bei grenzüberschreitenden Investitionen und anderen Geschäften zu Rechtsunsicherheit führen können. Der von der EU-Kommission vorgeschlagene Richtlinientwurf (RL-Entwurf) zielt daher auf die Schaffung und Vereinheitlichung präventiver Restrukturierungsrahmen für Unternehmen in der Europäischen Union ab.

Aus berufsrechtlicher Sicht ist der Richtlinientwurf interessant, da die Vorschriften die Regulierung der Tätigkeit von Sanierungsberatern und Insolvenzverwaltern betreffen und ggf. ein neues Berufsfeld des Verwalters im Bereich der Restrukturierung eröffnen.

[Lesen Sie hierzu mehr.](#)

STEUERRECHT IN BRÜSSEL

TAX 3 Ausschuss nimmt sich die großen Konzerne zur Brust und veröffentlicht Berichtsentwurf

Der Sonderausschuss des Europäischen Parlaments zu Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung (TAX 3) hat am 21.6.2018 eine öffentliche Anhörung genutzt, um mit Experten, Journalisten und Vertretern von den Unternehmen Nike und McDonalds in zwei Panels die Auswirkungen der Paradise Papers auf politische, rechtliche und unternehmerische Entscheidungen aufzuarbeiten. [Lesen Sie hierzu mehr.](#)

Am 14.11.2018, präsentierten die Europaabgeordneten Ludek Niedermayer (EVP, CZ) und Jeppe Kofod (S&D, DK) in Straßburg ihren Berichtsentwurf für die Reformempfehlungen des TAX3-Ausschusses in Bezug auf Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung in der Europäischen Union.

Darin fordern die beiden Ko-Berichtersteller eine dringende Reform der veralteten internationalen und nationalen Steuervorschriften. Der Bericht enthält Empfehlungen zur Bekämpfung von Steuervermeidung, Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung, zur Überarbeitung der Unternehmensbesteuerung, zur Stärkung von Maßnahmen gegen Geldwäsche, zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug und zum besseren Schutz von Whistleblowern und Journalisten. Der Bericht fordert unter anderem einen modernisierten Rechtsrahmen für eine bessere Besteuerung, wie etwa die gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB), einen Abschluss der gegenwärtigen Mehrwertsteuerreform und eine Reform der Regelungen für die Besteuerung digitaler Aktivitäten.

Der Berichtsentwurf wurde am 27.11.2018 formell im TAX 3 – Ausschuss vorgestellt. Die Mitglieder haben bis zum 17.12.2018 Zeit, ihre Änderungsanträge einzureichen, bevor eine Abstimmung im Ausschuss für den 27.2.2019 und im Plenum für den März 2019 angesetzt ist.

Bislang kein Fortschritt bei der Besteuerung der Digitalwirtschaft

Am 6.11.2018 stand die Einführung einer Digitalsteuer zuletzt auf der Agenda des ECOFIN-Rates der EU. Zwar wurden einige Fortschritte bei den Definitionen, der Steuererhebung und der administrativen Zusammenarbeit erzielt. Allerdings gibt es noch immer Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedsstaaten, wie die Dienstleistungen, die der künftigen Steuer unterliegen würden, klar abgegrenzt werden können. Derzeit drängt Deutschland darauf, sog. „Datenverkäufe“ aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie zu streichen.

Frankreich drängt auf eine Einigung bis Ende des Jahres, jedoch könne die Frist für die Umsetzung um ein Jahr, auf Ende 2020, verlängert werden. So würde der OECD genügend Zeit gegeben, um einen umfassenderen globalen Alternativvorschlag auszuarbeiten. So ließe sich auch das Problem mit der Sunset-Clause (dem vorher festgeschriebenen Auslaufdatum für die Zwischensteuer) umgehen. Sollte keine Einigung im Rahmen der OECD gefunden werden, würde die EU-Lösung in Kraft treten. Trotz der letzten Entwicklungen sind Irland, Dänemark und Schweden nach wie vor gegen den Richtlinienentwurf.

[Lesen Sie hierzu mehr.](#)

Europäisches Parlament verabschiedet Entschließung zum Cum-Ex-Skandal

Am 29.11.2018 hat das Plenum des Europäischen Parlaments die Entschließung zum Thema „Der Cum-Ex-Skandal: Finanzkriminalität und die Schlupflöcher im geltenden Rechtsrahmen“ angenommen. Darin stellt das Europaparlament unmissverständlich fest, dass Steuerbetrug, wie Cum-Ex, in den Rahmen der Definition einer kriminellen Aktivität i.S.d. Anti-Geldwäsche Richtlinie fällt und das sog. Verpflichtete dadurch angehalten werden, ihren Meldepflichten ähnlicher Vorgänge betreffend nachkommen müssen.

Das Europaparlament stellte außerdem ein Defizit in den nationalen Steuersystemen fest und forderte die Kriminalbehörden auf, Verfahren gegen die Personen und Institutionen, die im Cum-Ex-Skandal involviert waren, einzuleiten.

[Lesen Sie hierzu mehr.](#)

EU-Finanzminister vereinbaren Umsatzsteuer-Richtlinie für E-Veröffentlichungen

Im Rahmen des ECOFIN-Rates am 6.11.2018 haben sich die Mitgliedstaaten auf einen Richtlinientext verständigt, der die Angleichung der Mehrwertsteuervorschriften für elektronische und physische Publikationen ermöglicht. Von nun an können die Mitgliedsstaaten auch ermäßigte, superreduzierte oder Null-Mehrwertsteuersätze auf elektronische Publikationen anwenden.

[Lesen Sie hierzu mehr.](#)

Gutschein-Richtlinie tritt in Kraft

Die Gutschein-Richtlinie 2016/1065/EU wird derzeit durch den Entwurf des „Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ in deutsches Recht umgesetzt. Am 8.11.2018 hat der Deutsche Bundestag seinen [Gesetzesbeschluss](#) angenommen und am Folgetag an den Bundesrat übermittelt. Da das Gesetz die Einnahmen der Länder und Gemeinden betrifft (u.a. die Umsatzsteuer), handelt es sich um ein sog. Zustimmungsgesetz. Der Bundesrat muss dem Gesetzesbeschluss also noch zustimmen.

Die Neuregelungen über den umsatzsteuerrechtlichen Umgang mit Gutscheinen ist in Art. 9 des Gesetzesbeschlusses geregelt. Dieser tritt vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch den Bundesrat am 1.1.2019 in Kraft.

[Lesen Sie hierzu mehr.](#)

INTERNATIONALE VERANSTALTUNGEN

ETAF-Konferenz zu der Frage, ob die Digitalisierung die Besteuerung erleichtern wird, ein voller Erfolg

Mehr als 100 internationale Teilnehmer aus den Reihen der Politik, der beruflichen Interessenvertretung und der digitalen Wirtschaft nahmen am 20.11.2018 in Brüssel an der durch die European Tax Adviser Federation (ETAF) organisierten Konferenz zu Herausforderungen der Besteuerung in einer zunehmend digitalen Welt teil.

Hauptthema der Konferenz waren die Auswirkungen der Digitalisierung auf die verschiedenen europäischen Steuersysteme.

[Lesen Sie hierzu mehr.](#)

Erfolgreiches EFAA Council Meeting und EFAA-Konferenz zu nicht-finanzieller Berichterstattung bei KMUs

Im Rahmen des diesjährigen Council Meetings der European Federation of Accountants and Auditors for SMEs (EFAA), das am 19. und 20.11.2018 in Wien stattfand, tauschten sich die circa 100 Teilnehmer aus den Reihen der Politik, der beruflichen Interessenvertretung und der Wirtschaft über die nicht-finanzielle Berichterstattung bei KMUs aus. Die EFAA hatte hierzu kürzlich eine umfassende Studie veröffentlicht und stellte diese im Rahmen der Diskussion einem breiten Publikum ausführlich vor.

[Lesen Sie hierzu mehr.](#)

DStV besucht internationale Konferenz in Polen zur Zukunft des Accountants-Berufs

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit europäischen Berufsverbänden ist ein wichtiges Ziel des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV), denn: für wichtige Entscheidungen über die Zukunft des Berufs- und Steuerrechts benötigen wir vermehrt Unterstützung aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, um in Brüssel mit einer lauten Stimme sprechen zu können. Im Zuge einer wachsenden EU hat der DStV in den vergangenen Jahren den Ausbau seines Netzwerks in osteuropäische Mitgliedstaaten vorangetrieben.

In diesem Zusammenhang wurde der DStV nun von seiner Partnerorganisation in Polen, der „Accountants Association in Poland“ (AAP), vom 4.-5.6.2018 zu einer internationalen Konferenz nach Wieliczka bei Krakau eingeladen. Schwerpunkt der Konferenz waren dabei die zukünftigen Herausforderungen für den Berufsstand des Accountants durch die zunehmende Digitalisierung und Technologisierung: Welchen Herausforderungen sehen sich die Berufsangehörigen ausgesetzt? Wie wird sich das Berufsbild in den kommenden Jahren und Jahrzehnten verändern?

[Einen ausführlichen Bericht zur Konferenz in Polen finden Sie hier.](#)

Erfolgreiche ETAF-Konferenz über die Besteuerung der digitalen Wirtschaft: Suche nach gemeinsamen Lösungen

Mehr als 100 internationale Teilnehmer aus Reihen der Politik, der berufspolitischen Interessenvertretung und der digitalen Wirtschaft nahmen am 23.5.2018 an der durch die European Tax Adviser Federation (ETAF) organisierten Konferenz über eine "faire Besteuerung in einer digitalisierten Welt" in Brüssel teil.

Schwerpunktmäßig ging es dabei um die am 21.3.2018 veröffentlichten Richtlinienvorschläge der EU-Kommission zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft. Somit stellte die ETAF-Konferenz einen guten Rahmen für *Stephen Quest*, Generaldirektor der Generaldirektion Steuern und Zollunion bei der EU-Kommission, dar, um die Beweggründe und Überlegungen der EU-Kommission zu den Richtlinienvorschlägen zu erläutern.

[Einen ausführlichen Bericht zur ETAF-Konferenz finden Sie hier.](#)

EFAA-Konferenz zur Digitalen Transformation - „Wir alle müssen Technologiefirmen werden“

Blockchain, künstliche Intelligenz (KI), Datenanalyse – wozu sind diese Technologien heute in der Lage, wie verändern sie unsere Wirtschaft und Gesellschaft und was bedeutet all dies für kleine und mittlere Steuerberater- und Wirtschaftsprüfer-Gesellschaften? Diese zukunftsweisenden Fragen bestimmten die Vorträge und Diskussionen der „EFAA International Conference – Digital Transformation of SMEs“ am 21.6.2018 in Brüssel. Hierzu lud die European Federation of Accountants and Auditors for SMEs (EFAA) international anerkannte Experten, Vertreter der Europäischen Kommission und Repräsentanten ihrer 17 Mitgliedsorganisationen in die Hauptstadt Europas ein.

In seiner Eröffnungsrede vor den zirka 90 Teilnehmern betonte EFAA-Präsident *StB/WP Bodo Richardt* die Bedeutung des Themas Digitalisierung für die Zukunft des Berufsstandes. Er hoffe, dass die Konferenz zu mehr Chancen- und Problembewusstsein unter den Berufsangehörigen beitrage. Dementsprechend befassten sich die drei Panels der Konferenz mit „Digitalen Technologien“, „Gesellschaftlichen und Politischen Auswirkung der Digitalisierung“ und dem „Digitalen Berufsträger“.

[Einen ausführlichen Bericht zur EFAA Konferenz finden Sie hier.](#)

DSTV-EINGABEN

- Eingabe E 01/18** DStV-Stellungnahme zur **Besteuerung der Digitalwirtschaft** (Öffentliche Konsultation durch die EU-Kommission). Die von der EU-Kommission durchgeführte öffentliche Konsultation soll dazu beitragen, einen umfangreichen Gesetzesvorschlag für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft auszuarbeiten.
- Eingabe E 02/18** DStV-Stellungnahme zur **Einführung von Offenlegungsregelungen für Intermediäre** bei Vermeidungsvereinbarungen im Zusammenhang mit Common Reporting Standards und Offshore-Strukturen für Intermediäre (Öffentliche Konsultation durch die OECD auf Englisch).
- Eingabe E 03/18** DStV-Stellungnahme zum **Verordnungsentwurf zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für Auskunftersuchen der Kommission an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen in Bezug auf den Binnenmarkt** und damit verbundene Bereiche (SMIT).
- Eingabe E 04/18** Gemeinsame Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer (BStBK) und des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV) zur geplanten Einführung einer **Europäischen Elektronischen Dienstleistungskarte**.
- Eingabe E 05/18** Stellungnahme des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV) zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Erweiterung des Informationsaustauschs in Steuersachen (COM(2017) 335 final) (**Anzeigepflicht von Intermediären**)
- Eingabe E 06/18** DStV-Stellungnahme zum **Dienstleistungspaket der Europäischen Kommission**.
- Eingabe E 07/18** DStV Beitrag zur **UEAPME Konsultation zur EU-Dienstleistungskarte**
- Eingabe E 08/18** Stellungnahme des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV) zum Richtlinienentwurf zur Einführung einer **Europäischen elektronischen Dienstleistungskarte** (COM(2016)823 und COM(2016) 824)
- Eingabe E 09/18** Stellungnahme des Deutschen Steuerberaterverband e.V. (DStV) zum Vorschlag für eine **Richtlinie über präventive Restrukturierungsrahmen**, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU (COM(2016) 723 final)
- Eingabe E 10/18** Öffentliche Konsultation: Eignungsprüfung des EU-Vorschriftenrahmens im Bereich der **Unternehmensberichterstattung**
- Eingabe E 11/18** Stellungnahme des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV) zu den **länderspezifischen Reformempfehlungen der EU-Kommission (2018)**

Eingabe E 12/18

Richtlinienvorschlag zur Festlegung eines **Notifizierungsverfahrens**: Unklare Rechtsfolgen für die Mitgliedstaaten vermeiden; Geltende EU-Rechtsgrundsätze beachten

Eingabe E 13/18

Stellungnahme des Deutschen Steuerberaterverband e.V. (DStV) zum Richtlinienentwurf zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (sog. **Whistleblower-Richtlinie**) (COM(2018)218 final)

Eingabe E 14/18

Stellungnahme des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) zur Mitteilung der EU-Kommission zum Binnenmarkt in einer Welt im Wandel (**Lage des Binnenmarktes**) (COM(2018)772 final)

WARUM?

Warum leitet die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen deutsche Steuerberater ein?

Felix Martens, Assistent der EU-Abteilung des DStV

Die EU-Kommission hat im Sommer dieses Jahres ein Vertragsverletzungsverfahren im Hinblick auf das Steuerberatungsgesetz (StBerG) gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Darin greift die EU-Kommission die Vorbehaltsaufgaben der deutschen Steuerberater an. DStV-Präsident Harald Elster hob in seiner Rede anlässlich des 41. Deutschen Steuerberatertages 2018 in Bonn die zentrale Bedeutung dieses Verfahrens für die Zukunft des Berufsstandes hervor. Denn im Zentrum der Beschwerde aus Brüssel steht § 3 StBerG über die Befugnis zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen. Hätte die EU-Kommission Erfolg, könnte dies die steuerlichen Vorbehaltsaufgaben entfallen lassen und damit das Wesen des Berufsstandes grundlegend verändern. Doch wie begründet die EU-Kommission ihren überraschenden und drastischen Schritt?

Die Argumentation der Kommission setzt bei zwei unterschiedlichen Normen des Unionsrechts an, die sich inhaltlich ähneln. Dabei geht es in beiden Fällen um eine Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Zum einen führt die Kommission Art. 49 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) an, der die Niederlassungsfreiheit als Grundfreiheit innerhalb der Union schützt. Einschränkungen von Grundfreiheiten dürfen nach diesbezüglich gefestigter Rechtsprechung des EuGHs nur dann erfolgen, wenn mit ihnen (1) ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel verfolgt wird, (2) sie geeignet sind, dieses Ziel zu erreichen und (3) sie nicht über das erforderliche Maß hinausgehen, um das Ziel zu erreichen (vgl. *X-Steuerberatungsgesellschaft*, C-342/14, Rn. 52). Aus Sicht der Kommission schränkt § 3 StBerG die Niederlassungsfreiheit ein, wäre also nur rechtmäßig, wenn er die Voraussetzungen (1)-(3) erfüllt.

Zum anderen führt die Kommission Art. 59 (3) der Berufsanerkennungsrichtlinie (BARL; 2005/36/EG i.d.F. der Richtlinie 2013/55/EU) an. Diese Regelung verlangt von den Mitgliedsstaaten, dass Beschränkungen der Aufnahme oder Ausübung eines Berufes daraufhin geprüft werden, ob sie (1) durch Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, (2) zur Verwirklichung des verfolgten Zieles geeignet sind und (3) nicht über das erforderliche Maß hinausgehen. Aus Sicht der Kommission schränkt § 3 StBerG die Aufnahme oder Ausübung eines Berufes ein, wäre also nur rechtmäßig, wenn er die Voraussetzungen (1)-(3) erfüllt.

Die Schritte (1) – (3), die im Bezug auf Art. 49 AEUV und im Bezug auf Art. 59 BARL identisch sind, stellen die oben angesprochene Verhältnismäßigkeitsprüfung dar. Hier setzt die Kommission mit ihrer Argumentation an.

Sie bestreitet dabei nicht, dass § 3 StBerG ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel schützt (1). Dass eine Regulierung der Tätigkeit als Steuerberater zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und zum Verbraucherschutz im Allgemeininteresse liegende Ziele schützt, wurde auch bereits vom EuGH festgestellt (*X-Steuerberatungsgesellschaft*, C-342/14, Rn. 53).

Die Kommission moniert jedoch, dass das StBerG gegen (2) verstoße, also nicht zur Verwirklichung der verfolgten Ziele geeignet sei. Denn damit ein Gesetz zur Verwirklichung eines verfolgten Zieles geeignet sei, müsse es das Ziel laut EuGH in „systematischer und kohärenter Weise“ verfolgen. Hierzu bezieht sich die Kommission auf die Entscheidung *Hartlauer*, C-169/07, Rn. 55. Dies sei laut Kommission im StBerG aber nicht der Fall. Die strikten Vorgaben des § 3 StBerG würden durch willkürliche Ausnahmeregelungen in § 4 StBerG über die Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen ausgehöhlt. Daher sei das StBerG nicht zur systematischen und kohärenten Verwirklichung von Zielen des Allgemeininteresses geeignet.

Darüber hinaus verstoße das StBerG gegen (3), gehe also über das zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Maß hinaus. Wenn eine Tätigkeit im Wesentlichen administrativer Natur ist, sei es laut EuGH nicht erforderlich, dass sie nur von Personen mit einer bestimmten Berufsqualifikation erfüllt werden könne (vgl. *Payroll services, C-79/01, Rn. 35*). Die Kommission sieht in den „Ausnahmen“ des § 4 StBerG einen Beleg dafür, dass auch Unqualifizierte die Tätigkeiten eines Steuerberaters erfüllen könnten, diese also im Wesentlichen administrativer Natur seien. Daher gehe § 3 StBerG über das erforderliche Maß hinaus.

Selbstverständlich gäbe es zur Argumentation der Kommission viel zu sagen. Etwa zum Versäumnis der Kommission, zwischen der Befugnis zu beschränkter und unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen zu unterscheiden oder die die Berufsfreiheit wahrende Funktion des § 4 StBerG in den Blick zu nehmen. Zudem ist nicht klar, wie irgendeine Tätigkeit – etwa die des Anwalts – noch reguliert werden könnte, wenn nicht die Komplexität des gesamten Tätigkeitsfeldes (unbeschränkte Hilfeleistung in Steuersachen), sondern jeder einzelne Arbeitsschritt als „administrativ“ eingeordnet werden könnte.

Auch sonst hat die Argumentation der EU-Kommission viele Schwachstellen. Darauf kann hier jedoch aus Platzgründen nicht weiter eingegangen werden. Ziel dieses Textes ist es vielmehr, Sie als Leser über die Argumentation der Kommission im laufenden Vertragsverletzungsverfahren ins Bild zu setzen.

Natürlich ist unsere Arbeit als DStV damit nicht getan. Zum Ende seiner Rede sagte DStV-Präsident *Harald Elster*: „Die Vorbehaltsaufgaben bilden das Fundament unserer Tätigkeit, das es aus guten Gründen zu erhalten gilt – vor allem im Interesse unserer Mandanten.“ Der DStV wird sich deshalb weiter nachdrücklich auf nationaler und europäischer Ebene dafür einsetzen, dass dieses Fundament unangetastet bleibt.

**Damit verabschieden wir uns von Ihnen in 2018 und
bedanken uns für die gute Zusammenarbeit!
Wir wünschen Ihnen eine geruhsame und erholsame Weihnachtszeit
im Kreise Ihrer Familien und Freunde!
Bleiben Sie gesund und starten Sie kraftvoll ins neue Jahr!**

Ihre Europarechtsabteilung des DStV

Fragen? Anmerkungen? Gerne stehen wir Ihnen zu allen Themen, die Europa betreffen, zur Verfügung.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Verband der steuerberatenden und
wirtschaftsprüfenden Berufe
Littenstraße 10 - 10179 Berlin
Telefon: 030 27876-2
Telefax 030 27876-799

Präsident:

StB/WP Harald Elster

Hauptgeschäftsführer:

RA/FAStR Prof. Dr. Axel Pestke

Geschäftsführer:

StB/Syndikusrechtsanwalt Norman Peters

Verantwortlich/Impressum

Dr. Jan Trommer LL.M.

DStV-Europareferent

Telefon: 030 27876-310

Mail: trommer@dstv.de